

das Jahrgeding von 1549 aus Fechingen zeigt: es sind hier die gleichen Herrennamen genannt, wie in einem fast hundert Jahre älteren Weistum, aber der Inhalt hat sich trotzdem stark verändert⁷⁸. Es läßt sich also in der Regel ein Weistum nicht auf einen früheren Zeitpunkt datieren, als in der überlieferten Niederschrift angegeben ist. Das angegebene Datum ist aber nicht als Entstehungszeit, sondern nur als terminus ante quem anzusehen. Wenn sich auch eine frühere Datierung eines ganzen Weistums als unmöglich erweist, so ist es doch nicht selten möglich, einzelne Bestimmungen auf ältere Rechtsverhältnisse zurückzuführen, obwohl auch hier fast nie ein genaues Datum angegeben werden kann⁷⁹.

2.2. Die geographische Verteilung der Weistümer

Die Weistümer sind über das gesamte Gebiet ziemlich gleichmäßig verteilt. Es fällt jedoch auf, daß sie besonders häufig in Grenzgebieten vorkommen, also in Orten, in denen im 14. bis 16. Jahrhundert noch nicht klar war, wer die Landesherrschaft erringen würde. Besonders in der Grafschaft Saarbrücken kann man das gut sehen: nicht nur, daß aus fast jedem Ort oder Hof an der Grenze des Einflußbereiches ein oder auch mehrere Weistümer überliefert sind, auch außerhalb der Grenzen des 18. Jahrhunderts sind Weistümer überliefert, die unter Saarbrücker Mitwirkung zustandekamen. Das ist ein erster Hinweis darauf, daß Weistümer in der territorialen Entwicklung eine Rolle spielten. Die Weistümer entstanden hauptsächlich in den noch nicht klar abgegrenzten Gebieten zwischen den Territorien.

2.3. Gründe für die Entstehung der Weistümer

Die territoriale „Gemengelage“⁸⁰ im saarländischen Raum war mit Sicherheit ein wichtiger Grund für die Entstehung der Weistümer. Nicht nur die Grafschaft Saarbrücken grenzte sich gegen die Nachbarn ab, sondern auch die kleinen Herrschaften und Gerichte, die als Puffer zwischen den größeren Territorien Trier, Lothringen und Zweibrücken lagen. Der Blick auf die Karte zeigt, daß

78 Vgl. unten Kap. 4.1.

79 Vgl. zur Problematik Burmeister (wie Anm. 2) 100—104, der die Altersschichten in einer seiner Quellen analysierte.

80 Josef Niessen, Grundzüge der Territorialentwicklung an der mittleren Saar (Rheinische Vierteljahresblätter 2/1932, 1—18) 5: „Das Chaos der neben- und durcheinander liegenden Herrschaften und Rechte können wir uns für unser Gebiet nicht groß genug vorstellen. In günstig liegenden Fällen ist nur ein Herr der Inhaber des Dorfes, einer Bannherrschaft oder einer Vogtei, seltener sind mehrere Bannherrschaften zu einer geschlossenen Gebiets herrschaft erweitert. Häufig aber begegnen uns mehrherrige Dörfer und Gerichte, die sich teilweise bis zum Ende des Ancien Regime gehalten haben.“